

aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77) — Gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Niederlassungsfreiheit — Verpflichtung, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die erworbene einschlägige Erfahrung des Betroffenen zu berücksichtigen — Situation einer Drittstaatsangehörigen, die Inhaberin eines von diesem Drittstaat ausgestellten und von einem Mitgliedstaat anerkannten Arztdiploms ist und die Erlaubnis erhalten möchte, den Arztberuf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, in dem sie rechtmäßig mit ihrem Ehegatten, einem Unionsbürger, wohnt

### Tenor

Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG verbietet es einem Mitgliedstaat nicht, einem mit einem Unionsbürger, der von seinem Freizügigkeitsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, verheirateten Drittstaatsangehörigen die Berufung auf die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und auf die Niederlassungsfreiheit zu verwehren, und verpflichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, bei dem die Zulassung zur Ausübung eines reglementierten Berufs beantragt wird, nicht, sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise — auch wenn sie außerhalb der Europäischen Union erworben wurden, zumindest sofern sie in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden — sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen im Wege eines Vergleichs der durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden, eingereicht am 9. Januar 2008 — Har Vaessen Douane Service BV en Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-7/08)**

(2008/C 92/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Har Vaessen Douane Service BV en Staatssecretaris van Financiën

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (<sup>1</sup>) vom 28. März 1983 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3357/91 vom 7. November 1991 (<sup>2</sup>) geänderten Fassung so auszulegen, dass man sich auf die in diesem Artikel genannte Befreiung bei Sendungen von Waren berufen kann, die zwar einzeln betrachtet einen geringen Wert haben, jedoch als Sammelsendung mit einem dieser zukommenden Gesamtwert der so versandten Waren angeboten werden, der die Wertgrenze des Art. 27 überschreitet?
2. Ist bei der Anwendung des Art. 27 der genannten Verordnung davon auszugehen, dass der Begriff „Versendung aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft“ auch den Fall erfasst, dass sich die Ware vor der Versendung an den Empfänger zwar in einem Drittland befindet, die Vertragspartei des Empfängers jedoch in der Gemeinschaft niedergelassen ist?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 105, S. 1).

(<sup>2</sup>) ABl. 1991 L 318, S. 3.

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) eingereicht am 9. Januar 2008 — 1. T-Mobile Netherlands, 2. KPN Mobile, 3. Raad van bestuur van de Nederlandse Mededingingsautoriteit, 4. Orange Nederland N.V.; Streithelferin: Vodafone Libertel B.V.**

**(Rechtssache C-8/08)**

(2008/C 92/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger:

1. T-Mobile Netherlands
2. KPN Mobile

3. Raad van bestuur van de Nederlandse Mededingingsautoriteit
4. Orange Nederland N.V.

*Streithelferin:* Vodafone Libertel B.V.

### Vorlagefragen

1. Welche Kriterien sind bei der Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG für die Beurteilung zu verwenden, ob eine abgestimmte Verhaltensweise eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezweckt?
2. Ist Art. 81 EG dahin auszulegen, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung durch das nationale Gericht der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Abstimmung und Marktverhalten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts erbracht und gewürdigt werden muss, sofern diese Bestimmungen nicht ungünstiger als diejenigen sind, die für gleichartige nationale Anforderungen gelten, und sie die Ausübung der vom Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte in der Praxis nicht unmöglich oder äußerst schwierig machen?
3. Gilt bei der Anwendung des Begriffs aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Art. 81 EG die Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen Abstimmung und Marktverhalten stets auch dann, wenn die Abstimmung einmalig erfolgt ist und das Unternehmen, das sich an der Abstimmung beteiligt, auf dem Markt tätig bleibt, oder nur in den Fällen, in denen die Abstimmung über einen langen Zeitraum und mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattgefunden hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Januar 2008 — Landwirtschaftssache mit den Beteiligten: Erich Stamm, Anneliese Hauser und dem Regierungspräsidium Freiburg**

(Rechtssache C-13/08)

(2008/C 92/20)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Erich Stamm, Anneliese Hauser und das Regierungspräsidium Freiburg

### Vorlagefrage

Ist nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit <sup>(1)</sup> nur Selbständigen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens in dem Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung, oder gilt dies auch für selbständige Grenzgänger im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens?

<sup>(1)</sup> ABl. L 114, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 5 San Javier (Spanien) eingereicht am 14. Januar 2008 — Roda Golf & Beach Resort, S.L.**

(Rechtssache C-14/08)

(2008/C 92/21)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 5 San Javier

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Antragstellerin:* Roda Golf & Beach Resort, S.L.

### Vorlagefragen

1. Fällt die Zustellung von ausschließlich außergerichtlichen Schriftstücken zwischen Privatpersonen unter Nutzung der Sachmittel und des Personals der Gerichte der Europäischen Union und deren europäischer Regelung ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 <sup>(1)</sup> des Rates? oder
2. findet die Verordnung Nr. 1348/2000 nur im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und in einem laufenden gerichtlichen Verfahren Anwendung (Art. 61 Buchst. c EG, Art. 67 Abs. 1 EG und Art. 65 EG sowie sechster Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1348/2000)?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. L 160, S. 37.